

**Besondere Vertragsbeilage Nr. 000964**

**Zuschlag: 12%**

**Elektropaket PLUS – für Elektro- und PLUGIN-Hybridfahrzeuge:**

**Besondere Vertragsbeilage Nr. 000964 - Elektropaket PLUS – für Elektro- und PLUGIN-Hybridfahrzeuge:**

Der Versicherungsschutz gilt für Akkus und Batterien des Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass Akkus und Batterien in der Versicherungssumme (Listenpreis bzw. Sonderausstattung) berücksichtigt sind. Befinden sich Akkus und Batterien nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, liegt eine Versicherung auf fremde Rechnung vor.

In Erweiterung von Artikel 1 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen erstreckt sich die Versicherung bei Elektro- und PLUGIN-Hybridfahrzeugen, wenn diese zum Zeitpunkt des Schadens an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dieser verbunden sind, auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag), Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom, Überschläge, Überspannung und Induktion. Voraussetzung ist, dass ausschließlich vom Hersteller mitgelieferte oder empfohlene Ladekabel und Adapter verwendet werden.

Der Diebstahl des dem Fahrzeug zuzuordnenden Ladekabels, zugehörigem Adapter und mobilen Ladegerätes während des Ladevorganges und bei Verwahrung im verschlossenen Fahrzeug, gilt bis max. EUR 2.000,- mitversichert.

Werden Akkus und Batterien durch einen versicherten Schaden irreparabel beschädigt oder entwendet, erfolgt eine Ersatzleistung bemessen am Alter des Akkus. Diese wird ermittelt auf Basis des Zeitraumes Erstzulassung (im In- oder Ausland) des Fahrzeuges bis Eintritt des Versicherungsfalles. Liegt ein vollwertiger Austausch (volle Leistung) des Akkus kürzer zurück als der Zeitpunkt der Erstzulassung, ist dies für die Ermittlung des Zeitraumes maßgeblich. Ein Nachweis ist zu erbringen.

<u>Zeitraum</u>	<u>Leistung des Versicherers</u>
1. bis 12. Monat	100% des Wiederbeschaffungswertes
13. bis 24. Monat	80% des Wiederbeschaffungswertes
25. bis 36. Monat	70% des Wiederbeschaffungswertes
37. bis 48. Monat	55% des Wiederbeschaffungswertes
49. bis 60. Monat	40% des Wiederbeschaffungswertes
61. bis 72. Monat	20% des Wiederbeschaffungswertes
73. bis 84. Monat	10% des Wiederbeschaffungswertes

Für Akkus die älter als 84 Monate sind, erfolgt keine Ersatzleistung.

Die Staffelung gilt unabhängig von der Neuwertentschädigung bzw. Leasingrestwertklausel.

Eine Wandladestation (Wallbox), im Eigentum des Versicherungsnehmers, fest mit einem Gebäude verbunden, gilt subsidiär zu einer bestehenden Versicherung mit einer Versicherungssumme von max. EUR 1.000,- versichert.

In Erweiterung von Artikel 2 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen erhöht sich die Versicherungssumme bei Schäden durch Bisse von Wildtieren inkl. anfallender Folgeschäden bei Elektro- und PLUGIN-Hybridfahrzeugen bis max. EUR 5.000,- innerhalb und außerhalb des Motorraumes.

Bei Cyber-/Hackerangriffen (durch unberechtigte Dritte) werden die Kosten zur Behebung der Schäden an der originalen Software bis max. EUR 3.000,- übernommen.

Subsidiäre Mitversicherung zu bestehender Kasko- bzw. Assistanceversicherung gilt für Folgekosten wie Löschkosten (inkl. Löschcontainer oder einem zum gleichen Zweck verwendbaren Behältnis, zur Verhinderung einer drohenden Entzündung), erforderliche Fahrzeugabstellkosten bis max. 14 Tage, um Entzündung von Gebäuden und den darin befindlichen Gegenständen und Fahrzeugen zu verhindern, inkl. der Transport-, Bergungs- und Abschleppkosten bei beschädigtem Akku in die nächstgelegene zertifizierte Werkstatt in der Höhe von max. EUR 10.000,-.

Subsidiäre Mitversicherung zu bestehender Kasko- bzw. Assistanceversicherung gilt für Folgekosten, Aufräum- und Entsorgungskosten inkl. Dekontaminierungsmaßnahmen von Löschwasser und Erdreich, sowie Kosten infolge von Behördenauflagen, Bewegungs- und Schutzkosten in der Höhe von max. EUR 10.000,-.